

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/pauschalbesteuerung-nach-6-invstg-fuer-intransparente-auslaendische-investmentfonds-verstoest-gegen-gemeinschaftsrecht.html>

📅 15.10.2014

Internationales Steuerrecht

EuGH: Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG für intransparente ausländische Investmentfonds verstößt gegen Gemeinschaftsrecht

Mit Urteil vom 9.10.2014 hat der EuGH entschieden, dass die deutsche Pauschalbesteuerung von intransparenten Investmentfonds i.S.d. § 6 InvStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Sachverhalt

Zwei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige belgische Staatsbürger (Kläger) hielten von 2004 bis 2008 Anteile an thesaurierenden ausländischen Investmentfonds, welche die Mitteilungspflichten des § 5 InvStG nicht erfüllten (sog. intransparente Investmentfonds). Folglich ermittelte das veranlagende Finanzamt die Erträge aus den intransparenten Fonds nach § 6 InvStG, während die Kläger in Ermangelung von Mitteilungen i.S.d. § 5 InvStG die Erträge selbst im Wege der Schätzung bzw. aufgrund von erhaltenen Belegen oder öffentlich einsehbaren Informationen erklärten. Die Kläger erkannten hierin einen Verstoß gegen den europarechtlich verbürgten Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV).

§ 6 InvStG sieht vor, dass Erträge aus Investmentanteilen mit einer pauschalen Strafbesteuerung 70% der Wertsteigerung, mindestens aber 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu belegen sind, falls die Fondsgesellschaft den Berichts- und Bekanntmachungspflichten i.S.d. § 5 InvStG nicht nachkommt.

Das FG Düsseldorf hatte im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens den EuGH zu der Frage angerufen, ob die Pauschalbesteuerung des § 6 InvStG im Einklang zu europäischem Recht stehe. Innerhalb der deutschen Finanzgerichtsbarkeit war die Streitfrage bislang uneinheitlich beurteilt worden (siehe [Deloitte Tax News](#) vom 11.09.2012).

Entscheidung

Der EuGH erklärt in dem nun vorliegenden Urteil Entscheidung (C-326/12, van Caster und van Caster) die bestehende deutsche Pauschalbesteuerung i.S.d. § 6 InvStG für europarechtswidrig, da diese eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.

Obwohl die Pauschalbesteuerung grundsätzlich unterschiedslos für inländische und ausländische intransparente Investmentfonds gelte, bewirkt die Regelung nach Ansicht des EuGH eine mittelbare Diskriminierung von Anlegern ausländischer intransparenter Investmentfonds.

Der EuGH begründet seine Auffassung damit, dass die Berichts- und Bekanntmachungspflichten i.S.d. § 5 InvStG – insbesondere die vorgeschriebene deutschsprachige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger – durch einen ausländischen Investmentfonds de facto kaum erfüllt werden, während deutsche Investmentfonds im Regelfall diesen Verpflichtungen nachkommen. Damit werden Anleger ausländischer Investmentfonds faktisch benachteiligt. Diese Benachteiligung könne nicht durch den seitens des deutschen Fiskus vorgebrachten Grund der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse sowie den der Wirksamkeit der Steueraufsicht gerechtfertigt werden. Der EuGH lehnt dieses Argument ab, da der steuerpflichtige Anleger damit letztlich vom Verhalten der jeweiligen Fondsgesellschaft abhängig werde und dem deutschen Fiskus andere Möglichkeiten zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Praxishinweis

Die Entscheidung des EuGH war aufgrund entsprechender [Schlussanträge](#) des Generalanwalts erwartet worden. Sie führt zur Nichtanwendbarkeit der nationalen Vorschrift des § 6 InvStG hinsichtlich der Besteuerung deutscher Anleger ausländischer

Investmentfonds.

Anleger pauschal besteufter ausländischer Investmentfonds können daher in verfahrensrechtlich offenen Fällen den Nachweis ihrer Besteuerungsgrundlagen anderweitig führen, soweit diese zu einer vorteilhafteren Besteuerung führen. Es bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung bzw. des Gesetzgebers abzuwarten, welche Nachweise hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen zu erbringen sind.

Die Entscheidung des EuGH dürfte über Deutschland hinaus Bedeutung für die EU-Länder entfalten, die ebenfalls pauschale Ermittlungen der Besteuerungsgrundlagen vorsehen, soweit Berichtspflichten nicht erfüllt werden.

Betroffene Norm

§ 6 InvStG

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 9.10.2014, [C-326/12](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.